

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 15. September

2003

Datum	Inhalt	Seite
9.9.2003	Verordnung zur Änderung der Zweiten Neuanpflanzungsverordnung und zur Aufhebung der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Genehmigung von Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinjahren 1998/99 und 1999/2000 7821-8-L, 7821-7-L	644
4.8.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern 2129-4-2-U	645
12.8.2003	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPogVD) 2038-3-2-1-I	646
25.8.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 2210-1-1-WFK	659
26.8.2003	Dritte Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung 2129-2-1-1-U	660
28.8.2003	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	661
28.8.2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften 7821-6-L, 2125-2-2-G	663
1.9.2003	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen 2210-1-1-7-2-WFK	667
2.9.2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-L	668
3./4.9.2003	Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Vereinbarung zum Parlamentsinformationsgesetz - VerPIG) 1100-6-1-S	670
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 632), des Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 25. Juli 2003 (GVBl S. 514) und des 3. Aufhebungsgesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) 2235-1-1-1-UK, 805-7-G	673

7821-8-L, 7821-7-L

**Verordnung
zur Änderung der
Zweiten Neuanpflanzungsverordnung
und
zur Aufhebung der Verordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Genehmigung von Neuanpflanzungen
von Rebflächen in den Weinjahren
1998/99 und 1999/2000**

Vom 9. September 2003

Auf Grund von

- § 3 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2004/2005 vom 9. November 2000 (BGBl I S. 1501), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 28. März 2003 (BGBl I S. 453),
- § 3 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen und von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000 vom 5. März 1999 (BGBl I S. 308) sowie § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinjahren 2000/2001 bis 2002/2003 (Zweite Neuanpflanzungsverordnung) vom 20. November 2001 (GVBl S. 745, BayRS 7821-8-L) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung wird die Jahreszahl „2002/2003“ durch die Jahreszahl „2004/2005“ ersetzt.
2. Die Verordnung erhält folgende neue Kurzbezeichnung: „Neuanpflanzungsneuregelungsverordnung“.

3. In § 1 wird die Jahreszahl „2002/2003“ durch die Jahreszahl „2004/2005“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Jahreszahl „2002/2003“ wird durch die Jahreszahl „2004/2005“ ersetzt.
- b) Die Flächenangabe „82,5 ha“ wird durch die Flächenangabe „112,5 ha“ ersetzt.

5. In § 7 wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2007“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Genehmigung von Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinjahren 1998/99 und 1999/2000 (Neuanpflanzungsverordnung) vom 23. März 1999 (GVBl S. 90, BayRS 7821-7-L) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

München, den 9. September 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2129-4-2-U

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen
für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern**

Vom 4. August 2003

Auf Grund des Art. 6 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36, BayRS 2129-4-1-U), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) vom 3. Dezember 2001 (GVBl S. 938, BayRS 2129-4-2-U) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. über eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Millionen € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr verfügt und“

2. Dem § 9 Abs. 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. wenn der Sachverständige seiner Pflicht nach § 5 Satz 3 nicht nachkommt, sechs Monate nach Ablauf der Frist des § 5 Satz 2.“

3. § 14 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Untersuchungsstellen müssen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Millionen € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr verfügen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

München, den 4. August 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2038-3-2-1-I

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD)

Vom 12. August 2003

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Art und Dauer des Studiums
- § 4 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zweiter Teil Aufstieg

- § 5 Zulassungsverfahren für den Aufstieg
- § 6 Zulassungsausschuss
- § 7 Teilnahme am Zulassungsverfahren
- § 8 Inhalt des Zulassungsverfahrens
- § 9 Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste
- § 10 Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

Dritter Teil Ausbildung

Abschnitt I Gemeinsame Vorschriften

- § 11 Leitung der Ausbildung
- § 12 Pflichten der Studierenden
- § 13 Vorgesetzte
- § 14 Erholungsurlaub
- § 15 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 16 Ergänzender Vorbereitungsdienst

Abschnitt II Fachtheoretisches Studium

- § 17 Grundsätze für das fachtheoretische Studium
- § 18 Inhalt des fachtheoretischen Studiums
- § 19 Leistungsnachweise
- § 20 Nachweis zur Informations- und Kommunikationstechnik

Abschnitt III Berufspraktisches Studium

- § 21 Grundsätze für das berufspraktische Studium
- § 22 Ausbildungsbehörden
- § 23 Ausbildungsleiter, Ausbilder
- § 24 Beschäftigungsnachweis
- § 25 Befähigungsberichte

Vierter Teil Prüfungen

Abschnitt I Gemeinsame Vorschriften

- § 26 Durchführung der Prüfungen
- § 27 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 28 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 29 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses
- § 30 Prüfungsamt
- § 31 Prüfer
- § 32 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung
- § 33 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 34 Verhinderung
- § 35 Störung der Prüfungen

Abschnitt II Zwischenprüfung

- § 36 Inhalt, Ablauf und Verfahren der Zwischenprüfung
- § 37 Wiederholung der Zwischenprüfung

Abschnitt III Anstellungsprüfung

- § 38 Prüfungstermine, Prüfungsteile, Prüfungsfächer
- § 39 Zulassung und Ladung zur Anstellungsprüfung
- § 40 Diplomarbeit
- § 41 Schriftlicher Teil der Anstellungsprüfung
- § 42 Mündlicher Teil der Anstellungsprüfung
- § 43 Gesamtprüfungsergebnis
- § 44 Nichtbestehen der Anstellungsprüfung
- § 45 Bekanntgabe der Ergebnisse der Anstellungsprüfung

Abschnitt IV Wiederholung der Anstellungsprüfung

- § 46 Umfang der Wiederholung
- § 47 Wiederholung bei Nichtbestehen
- § 48 Wiederholung zur Notenverbesserung

Fünfter Teil Sonstige Bestimmungen, Schlussvorschriften

- § 49 Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- § 50 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 51 Übergangsregelung

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

1. in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen;
2. in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken;
3. in den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Behörden der in Nr. 1 genannten Geschäftsbereiche unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, sind die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Die Laufbahnbewerber und die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes werden gemeinsam ausgebildet und geprüft, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Das Studium vermittelt den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes benötigte Fachkompetenz sowie die Schlüsselqualifikationen. ²Es soll Lernfähigkeit und Lernbereitschaft weiterentwickeln, die Persönlichkeitsentwicklung fördern und der Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln dienen. ³Die Ausbildung stellt eine vielseitige Verwendbarkeit der Studierenden sicher und soll sie befähigen, sich auf veränderte Arbeitsbedingungen einzustellen. ⁴Die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse sowie die beruflichen Kompetenzen selbständig und durch Fortbildung zu erweitern, wird gefördert. ⁵Zugleich fördert die Ausbildung das Verständnis für die staats-, verwaltungs- und sozialpolitischen Gegenwartsfragen und bereitet die Studierenden auf ihre Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor; dazu gehören auch die Fragen nach der Funktion und den Gestaltungsmöglichkeiten des öffentlichen Dienstes. ⁶Das Ausbildungsziel bestimmt Art und Umfang der den Studierenden zu übertragenden Arbeiten im Rahmen der praktischen und theoretischen Ausbildung.

§ 3

Art und Dauer des Studiums

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst umfasst ein fachtheoretisches Studium von 21 Monaten und ein berufspraktisches Studium von 15 Monaten. ²Das fachtheoretische Studium und das berufspraktische Studium bilden eine Einheit und sollen aufeinander abgestimmt werden.

(2) ¹Das fachtheoretische Studium findet an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung - statt. ²Das berufspraktische Studium wird bei Ausbildungsbehörden (§ 22) durchgeführt.

(3) ¹Das fachtheoretische Studium umfasst mindestens 2200 Lehrstunden. ²Ein angemessener Teil davon ist als Übungen abzuhalten.

(4) ¹Fachtheoretisches und berufspraktisches Studium werden in folgenden Ausbildungsabschnitten durchgeführt:

1. Fachstudienabschnitt 1	sieben Monate,
2. Praktikum 1	vier Monate,
3. Fachstudienabschnitt 2	drei Monate,
4. Praktikum 2	fünf Monate,
5. Fachstudienabschnitt 3	vier Monate,
6. Praktikum 3	drei Monate,
7. Fachstudienabschnitt 4	sieben Monate,
8. Praktikum 4	drei Monate.

²Das Studium beginnt am 1. Oktober. ³Zu Beginn des Fachstudienabschnitts 4 sind die Studierenden eineinhalb Monate zur Erstellung einer Diplomarbeit freigestellt.

(5) ¹Auf den Vorbereitungsdienst können von der Ernennungsbehörde Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen, sowie Zeiten einer gastweisen Teilnahme am Vorbereitungsdienst (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LbV), bis zu höchstens einem Jahr angerechnet werden. ²Die Anträge sind von den Studierenden spätestens innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Studiums zu stellen; über sie ist spätestens fünf Monate nach Beginn des Studiums zu entscheiden. ³Die Studierenden setzen nach dem Fachstudienabschnitt 1 das Studium im Fachstudienabschnitt 3 des vorhergehenden Studienjahrgangs fort, kehren danach in den Fachstudienabschnitt 2 ihres Studienjahrgangs zurück und wechseln nach Ablegung der Zwischenprüfung in den vorhergehenden Studienjahrgang.

(6) ¹Auf den Vorbereitungsdienst können von der Ernennungsbehörde auf Antrag Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule, das geeignet ist, die für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV), bis zu höchstens einem Jahr angerechnet werden. ²Die Anrechnung wird auf den Fachstudienabschnitt 1 und auf das Praktikum 1 vorgenommen. ³Die Anträge sind von den Studierenden spätestens zwei Monate vor Beginn des verkürzten Studiums zu stellen; über sie ist innerhalb von einem Monat zu entscheiden.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

¹Abweichend von § 34 Abs. 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ²Diese Höchstaltersgrenze kann um Zeiten des Grundwehr- oder Ersatzdienstes und der Wehrübungen, längstens jedoch um 13 Monate, überschritten werden. ³Die Ausnahmeregelungen des § 17 LbV bleiben unberührt.

Zweiter Teil

Aufstieg

§ 5

Zulassungsverfahren für den Aufstieg

(1) ¹Für die Auswahl unter den Beamten des mittleren Dienstes, die zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes zugelassen werden möchten, wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt. ²Das Zulassungsverfahren hat Wettbewerbscharakter. ³Dabei soll festgestellt werden, ob die Beamten nach ihrem allgemeinen Bildungsstand und ihren fachlichen Kenntnissen für die Zulassung zum Aufstieg geeignet sind.

(2) ¹Das Zulassungsverfahren wird von der Bayerischen Verwaltungsschule durchgeführt und unter Angabe der Teilnahmevoraussetzungen und der Frist für den Antrag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 mindestens zwei Monate vor Beginn im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben. ²Es findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt.

(3) Soweit in den Vorschriften dieses Teils keine besonderen Regelungen getroffen werden, sind die Regelungen der APO auf das Zulassungsverfahren entsprechend anzuwenden.

§ 6

Zulassungsausschuss

(1) ¹Die Bayerische Verwaltungsschule bildet einen Zulassungsausschuss. ²Er besteht aus

1. einem Mitglied aus dem Bereich der Bayerischen Verwaltungsschule, das den Vorsitz führt,
2. einem Mitglied aus der allgemeinen inneren Staatsverwaltung,
3. zwei Mitgliedern aus der Kommunalverwaltung und
4. einem Mitglied aus dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege.

³Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen. ⁴Die übrigen Mitglieder müssen die Befähigung für die Laufbahn des höheren oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen oder hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für

öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sein. ⁵Jedem Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zugeordnet. ⁶Die in den Sätzen 3 und 4 genannten Anforderungen gelten auch für die jeweiligen stellvertretenden Mitglieder.

(2) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Bayerischen Verwaltungsschule auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 und ihre stellvertretenden Mitglieder jeweils im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde. ²Die Bestellung der Mitglieder aus der Kommunalverwaltung erfolgt zudem im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

(3) Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Zulassungsausschuss gilt § 27 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Abberufung aus wichtigem Grund die Bayerische Verwaltungsschule zuständig ist.

(4) ¹Die Aufgaben des Zulassungsausschusses entsprechen denen eines Prüfungsausschusses gemäß § 13 APO. ²Die in § 13 Abs. 3 APO genannten Aufgaben werden der Bayerischen Verwaltungsschule übertragen.

(5) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind; im Übrigen sind die Regelungen des § 29 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Teilnahme am Zulassungsverfahren

(1) ¹Beamte des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, die die Voraussetzung für den Aufstieg nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 LbV erfüllen und die Bewährungszeit des § 37 Abs. 1 Nr. 1 LbV bei Beginn der Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn (§ 3 Abs. 4 Satz 2) voraussichtlich erfüllen, können auf Antrag der Ernennungsbehörde am Zulassungsverfahren für den Aufstieg teilnehmen. ²Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen sind auf dem Antrag zu bestätigen.

(2) Das Zulassungsverfahren wird für alle Beamten des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes gemeinsam durchgeführt.

(3) ¹Die Bewerber werden zum Zulassungsverfahren geladen. ²Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekannt zu geben. ³Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) Die Beamten können bis zu dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

(5) Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Dienstherr.

§ 8

Inhalt des Zulassungsverfahrens

¹Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten anzufertigen, die aus mehreren Teilen bestehen können. ²Die Arbeiten sind so zu gestalten, dass sie ein Urteil über

die Grundkenntnisse des allgemeinen Staats- und Verwaltungsrechts, staatsbürgerliches Wissen, Arbeitstempo, Arbeitssorgfalt, Auffassungsgabe, logisches Denkvermögen, schriftliche Ausdrucksfähigkeit und Belastbarkeit erlauben. ³Der Zulassungsausschuss setzt für jede Arbeit eine Bearbeitungszeit zwischen zwei und drei Stunden fest. ⁴Wird der Ablauf bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gestört, hat die Bayerische Verwaltungsschule unverzüglich zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie lange die Bearbeitungszeit verlängert wird.

§ 9

Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wird.

(2) Die Teilnehmer und die Ernennungsbehörden erhalten jeweils eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis und gegebenenfalls über den Ranglistenplatz.

§ 10

Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

(1) ¹Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 37 Abs. 1 LbV) der Dienstherr nach Bedarf und Rangliste. ²Mit der Einführung kann nur innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt der Mitteilung (§ 9 Abs. 2) begonnen werden. ³Kann mit der Einführung innerhalb dieser Frist wegen der Beschäftigungsverbote nach §§ 2 und 4 Abs. 1 der Bayerischen Mutterschutzverordnung nicht begonnen werden, verlängert sich diese Frist bis zum nächstmöglichen Beginn der Einführung.

(2) ¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes werden in die Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes eingeführt. ²Die Einführung entspricht der Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst nach Maßgabe dieser Verordnung (fachtheoretisches und berufspraktisches Studium). ³Unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 Satz 3 LbV kann sie um höchstens ein Jahr gekürzt werden; der Studienablauf gestaltet sich in diesem Fall entsprechend § 3 Abs. 5 Satz 3.

(3) ¹Nach erfolgreicher Einführung ist die Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst nach Maßgabe dieser Verordnung abzulegen. ²Bei endgültigem Nichtbestehen der Anstellungsprüfung ist die Zulassung zum Aufstieg zu widerrufen; den Beamten sind Dienstgeschäfte ihrer bisherigen Laufbahn zu übertragen.

Dritter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Leitung der Ausbildung

(1) ¹Die Ernennungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ist zugleich Ausbildungsleitstelle für ihren Bereich und lenkt die Ausbildung der Studierenden, soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind. ²Sie ist für die Durchführung des berufspraktischen Studiums bei den Ausbildungsbehörden in ihrem Bereich verantwortlich. ³Findet die Ausbildung außerhalb dieses Bereichs statt, so liegt die Verantwortung bei der jeweiligen Ausbildungsbehörde. ⁴Die Ausbildungsleitstelle weist die Studierenden der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung (Fachbereich) - und den Ausbildungsbehörden für die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu. ⁵Bei der Zuweisung an den Fachbereich bestätigt die Ausbildungsleitstelle das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. ⁶Die Ausbildungsleitstelle kann den Besuch zusätzlicher Lehrgänge oder Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen, anordnen.

(2) Für die fachtheoretische Ausbildung ist der Fachbereich verantwortlich.

§ 12

Pflichten der Studierenden

¹Die Studierenden sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Studium verpflichtet. ²Sie haben insbesondere an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für die Ausbildung und die Prüfungen erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

§ 13

Vorgesetzte

Vorgesetzte der Studierenden sind auch

1. während des fachtheoretischen Studiums der Leiter des Fachbereichs sowie seine Beauftragten,
2. während des berufspraktischen Studiums bei den Ausbildungsbehörden die jeweiligen Ausbildungsleiter und Ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit.

§ 14

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich während des berufspraktischen Studiums einzubringen.

§ 15

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst kann von der Ausbildungsleitstelle für diejenigen Studierenden bis zu einem Jahr verlängert werden, die

1. von einem Fachstudienabschnitt mindestens insgesamt zwei Monate oder von einem Praktikum mindestens insgesamt drei Monate versäumt haben, wobei Zeiten des Erholungsurlaubs oder

eines Urlaubs nach den §§ 18 bis 20 der Urlaubsverordnung außer Betracht bleiben, oder

2. nicht zur Anstellungsprüfung oder Teilen von ihr zugelassen sind.

(2) Wird der Vorbereitungsdienst nach Abs. 1 verlängert, so sind in der Regel die Ausbildungsabschnitte zu wiederholen, die unterbrochen oder deren Ziele nicht erreicht wurden.

(3) Der Vorbereitungsdienst von Studierenden, die die Anstellungsprüfung aus den in § 34 genannten Gründen nicht oder nicht vollständig abgelegt haben, gilt als entsprechend verlängert.

§ 16

Ergänzender Vorbereitungsdienst

¹Studierende, die in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst (§ 22 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 5 LbV) übernommen werden, weil sie die Anstellungsprüfung bei erstmaliger Ablegung nicht bestanden haben oder weil ihre erste Anstellungsprüfung als nicht bestanden gilt, sollen in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, in denen ihre Kenntnisse nach den Prüfungsergebnissen zu vertiefen sind. ²Sie nehmen am Fachstudienabschnitt 4 teil.

Abschnitt II

Fachtheoretisches Studium

§ 17

Grundsätze für das fachtheoretische Studium

¹Das fachtheoretische Studium orientiert sich an den Ausbildungszielen (§ 2). ²Das Hauptgewicht liegt darin, das erforderliche Grundlagenwissen zu vermitteln sowie das Verständnis für Zusammenhänge zu fördern. ³Das Studium soll handlungsorientiert sein und an Teamarbeit heranführen. ⁴In der Studienfachgruppe Recht sollen insbesondere Rechtsanwendung, Sinn und Zweck und Systematik der normativen Regelungen gelehrt werden und es soll auf die zugrundeliegenden Lebenssachverhalte abgestellt werden.

§ 18

Inhalt des fachtheoretischen Studiums

(1) Das fachtheoretische Studium erstreckt sich auf folgende Studienfachgruppen und Studienfächer:

1. Studienfachgruppe Recht

- 1.1 Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung einschließlich Methodik und Technik,
- 1.2 Staats- und Verfassungsrecht,
- 1.3 Europarecht,
- 1.4 Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht mit Bezügen zum besonderen Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht,

1.5 Recht des Datenschutzes,

1.6 Kommunalrecht,

1.7 Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich Arbeits- und Tarifrecht),

1.8 Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrechts mit Bezügen zum Strafrecht,

1.9 öffentliches Baurecht,

1.10 Umweltrecht,

1.11 Sozialrecht (ausgewählte Gebiete),

1.12 Privatrecht,

1.13 Formen des Verwaltungshandelns einschließlich Zustellungs-, Vollstreckungs- und Kostenrecht;

2. Studienfachgruppe Wirtschafts- und Finanzlehre

2.1 volks- und finanzwirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns,

2.2 Betriebswirtschaftslehre in der Verwaltung,

2.3 kommunale Wirtschaftsführung oder staatliche Wirtschaftsführung;

3. Studienfachgruppe Verwaltungslehre

3.1 Verwaltungsorganisation,

3.2 Statistik in der Verwaltung,

3.3 Informations- und Kommunikationstechnik,

3.4 sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns, Personalwirtschaft, Kommunikationstraining.

(2) ¹Aus den Studienfächern werden nach der Zwischenprüfung Studienschwerpunkte mit 250 bis 350 Lehrveranstaltungsstunden gebildet. ²Die Ausbildungsleitstellen haben sich bis zum Ende des Praktikums 1 im Benehmen mit den Studierenden für einen der im Studienplan festgelegten Schwerpunktbereiche zu entscheiden. ³Der Fachbereich kann die Durchführung eines Studienschwerpunkts von einer Mindestanzahl Studierender abhängig machen.

(3) ¹Für die Studierenden der Staatsforstverwaltung entfallen die in Abs. 1 Nr. 1.8 genannten Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrechts mit Bezügen zum Strafrecht sowie das in Abs. 1 Nr. 1.11 genannte Sozialrecht. ²Zusätzliche Studienfächer, die in einem besonderen Studienschwerpunkt im Sinn des Abs. 2 Satz 1 vermittelt werden, sind

1.14 Grundzüge des Straßen- und Wegerechts,

1.15 forstliches Arbeits- und Tarifrecht sowie Grundzüge des Sozialversicherungsrechts,

1.16 Forst- und Jagdrecht,

2.4 Forstbetriebslehre einschließlich des forstlichen Liegenschaftswesens,

2.5 forstliches Rechnungswesen.

(4) Die Ausbildungsleitstellen legen im Benehmen mit den Studierenden fest, ob die Ausbildung in kommunaler oder staatlicher Wirtschaftsführung (Abs. 1 Nr. 2.3) erfolgt.

(5) Die Studienfächer können einzeln oder zusammen mit anderen Studienfächern derselben oder einer anderen Studienfachgruppe unterrichtet werden.

§ 19 Leistungsnachweise

(1) ¹Im fachtheoretischen Studium haben die Studierenden alle im Studienplan festgelegten Leistungsnachweise (Aufsichtsarbeiten und sonstige Leistungsnachweise) zu fertigen. ²Dabei dürfen nur die vom Fachbereich jeweils erlaubten Hilfsmittel verwendet werden. ³Für die Bewertung der Leistungsnachweise gilt § 33 entsprechend. ⁴Erbringen Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht alle Leistungsnachweise, so wird jeder fehlende Leistungsnachweis mit „0 Punkte“, Note „ungenügend“, bewertet.

(2) Die Anzahl der Leistungsnachweise beträgt mindestens 28.

(3) ¹Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung über den Nachteilsausgleich sowie über Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß gelten im Zusammenhang mit der Anfertigung der Leistungsnachweise entsprechend. ²Wird der Ablauf bei der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten gestört, hat die Aufsichtsperson unverzüglich zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie lange die Bearbeitungszeit verlängert wird.

§ 20 Nachweis zur Informations- und Kommunikationstechnik

¹Die Studierenden haben spätestens im Fachstudienabschnitt 4 bis zum Ablauf der 15. Kalenderwoche einen Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten in der Informations- und Kommunikationstechnik zu erbringen. ²Der Fachbereich legt die Struktur und die Anforderungen des Nachweises fest und bestimmt auch, welche vergleichbaren Leistungen den Nachweis ganz oder teilweise ersetzen. ³Die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung über den Nachteilsausgleich gelten entsprechend.

Abschnitt III Berufspraktisches Studium

§ 21 Grundsätze für das berufspraktische Studium

(1) ¹Die Studierenden erhalten bei den Ausbildungsbehörden Einblick in das Verwaltungshandeln und die Stellung der Verwaltung in Staat und Gesellschaft. ²Sie werden in den für das Berufsfeld des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes typischen Tätigkeiten angeleitet.

(2) ¹Die Studierenden sollen, soweit das mit dem Ausbildungsstand vereinbar ist, Einzelfälle des Geschäftsablaufs und der sonstigen beruflichen Tätigkeit selbstständig behandeln. ²Ihre Beschäftigung muss einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen. ³Mit Vertretungen und Aushilfen dürfen sie vor der Anstellungsprüfung nur kurzzeitig und nur dann beauftragt werden, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird. ⁴Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, am Publikumsverkehr und nach entsprechender Vorbereitung an Dienstbesprechungen und an Sitzungen von Kollegialorganen teilzunehmen. ⁵Ihnen soll ermöglicht werden, Einrichtungen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft kennen zu lernen.

§ 22 Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind für die Anwärter

1. der Staatsverwaltung die Landratsämter und die Regierungen,
2. der Bezirke die Bezirke selbst, die Regierungen und die Landratsämter oder die kreisfreien Gemeinden,
3. der Landkreise die Landratsämter und die Regierungen,
4. der kreisfreien Gemeinden die Gemeinden selbst,
5. der kreisangehörigen Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften die Gemeinden beziehungsweise Verwaltungsgemeinschaften selbst sowie die Landratsämter,
6. sonstiger Dienstherrn die Behörden des jeweiligen Dienstherrn und die Landratsämter.

(2) ¹Zusätzlich zu Abs. 1 Nr. 1 sind Ausbildungsbehörden für die Anwärter

1. der Staatsbauverwaltung auch die staatlichen Bauämter,
2. der Polizeiverwaltung auch die Präsidien der Bayerischen Polizei, das Landeskriminalamt oder das Polizeiverwaltungsamt,
3. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst auch die Universitäten, Universitätsklinik oder Fachhochschulen,
4. der Staatsforstverwaltung auch die Forstdirektionen und die Forstämter,
5. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen auch die Wasserwirtschaftsämter.

²Die Anwärter nach Satz 1 sind mindestens drei Monate bei einem Landratsamt auszubilden.

(3) ¹Sind nach den Abs. 1 und 2 andere Behörden als die des Dienstherrn Ausbildungsbehörden, führen sie die Ausbildung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durch. ²Vor der Zuweisung ist das Einvernehmen mit diesen Ausbildungsbehörden herbeizuführen.

(4) ¹Die Ausbildungsleitstellen können bestimmen, dass die Anwärter auch bei einer anderen staatlichen oder kommunalen Behörde oder bei einem Verwaltungsgericht ausgebildet werden. ²Soweit die Ausbildung nach Satz 1 im Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts stattfindet, ist deren Einvernehmen herbeizuführen.

(5) ¹Die Ausbildungsleitstellen können zulassen, dass bis zu drei Monate der berufspraktischen Ausbildung auch bei einem privatwirtschaftlichen Unternehmen oder einer geeigneten Stelle im Ausland abgeleistet werden. ²Das Staatsministerium des Innern kann Abweichungen von Satz 1 zulassen, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird.

(6) Das Staatsministerium des Innern regelt durch Verwaltungsvorschrift Dauer und Ablauf der Ausbildung bei den Ausbildungsbehörden (Ausbildungsrahmenpläne).

§ 23

Ausbildungsleiter, Ausbilder

(1) Jede Ausbildungsbehörde bestimmt einen Ausbildungsleiter und einen Stellvertreter.

(2) Zu Ausbildungsleitern können nur Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und Angestellte, die vergleichbare Tätigkeiten ausüben, bestellt werden.

(3) ¹Die Ausbildungsleiter betreuen die Studierenden während des berufspraktischen Studiums. ²Sie lenken und überwachen die Ausbildung nach Maßgabe eines Ausbildungsplans, der die jeweiligen Ausbildungsbereiche, denen die Studierenden zugewiesen werden, die Zeiträume der Zuweisungen und die Ausbilder festlegt. ³Die Studierenden erhalten jeweils eine Kopie ihres Ausbildungsplans. ⁴Die Ausbildungsleiter unterrichten sich ständig über den Fortgang der Ausbildung, überprüfen die Beschäftigungsnachweise, informieren sich über die Ergebnisse der Leistungsnachweise und stellen eine sorgfältige Ausbildung sicher.

(4) ¹Mit der Ausbildung dürfen nur Personen betraut werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind. ²Die Ausbilder sind in ihren jeweiligen Bereichen für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Studierenden verantwortlich. ³Den einzelnen Ausbildern dürfen nicht mehr Studierende zugewiesen werden, als sie sorgfältig ausbilden können.

§ 24

Beschäftigungsnachweis

¹Die Studierenden führen für die Dauer des berufspraktischen Studiums jeweils einen Beschäftigungsnachweis. ²Darin haben sie zu vermerken, mit welchen Arbeiten sie in den einzelnen Ausbildungsbereichen beschäftigt worden sind. ³Der Beschäftigungsnachweis ist den jeweiligen Ausbildungsleitern vor dem Wechsel des Ausbildungsbereichs und vor dem Wechsel der Ausbildungsbehörde vorzulegen und von diesen abzuzeichnen.

§ 25

Befähigungsberichte

(1) ¹Die Ausbilder erstellen vor dem Wechsel der Ausbildungsbereiche für die jeweiligen Ausbildungsleiter Befähigungsberichte über die Eignung, die Fähigkeiten, die praktischen Leistungen, den Fleiß, die Führung und den Stand der Ausbildung der Studierenden. ²Diese sind den betreffenden Studierenden zu eröffnen und mit ihnen zu erörtern. ³Die betreffenden Studierenden können hierzu eine schriftliche Stellungnahme verfassen. ⁴Die Ausbildungsleiter übermitteln der Ausbildungsleitstelle bei jedem Wechsel der Ausbildungsbehörde und am Ende der Ausbildungsabschnitte des berufspraktischen Studiums die Befähigungsberichte einschließlich eventueller Stellungnahmen nach Satz 3.

(2) ¹Die Ausbildungsleitstelle erstellt am Ende des Praktikums 3 einen zusammenfassenden Befähigungsbericht, in dem festgestellt wird, ob die betreffenden Studierenden das Ziel der berufspraktischen Ausbildung erreicht haben. ²Dabei ist die Gesamtleistung mit einer Punktzahl gemäß § 33 zu bewerten. ³Das Ziel der Ausbildung haben diejenigen Studierenden nicht erreicht, die im zusammenfassenden Befähigungsbericht schlechter als mit der Note „ausreichend“ beurteilt worden sind; davon ist das Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der 15. Kalenderwoche, zu unterrichten.

(3) Die Ausbildungsleitstelle kann von den Ausbildungsleitern weitere Befähigungsberichte anfordern, die Zusammenfassung mehrerer Befähigungsberichte anordnen oder den Ausbildungsleitern die Erstellung von zusammenfassenden Befähigungsberichten nach Abs. 2 übertragen.

Vierter Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 26

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen führt das Staatsministerium des Innern durch die Prüfungsorgane (Prüfungsausschuss, vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses, Prüfungsamt, Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung) durch.

(2) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich; Mitglieder des Landespersonalausschusses und Beamte seiner Geschäftsstelle haben jedoch Zutritt. ²Bei der mündlichen Prüfung können bis zur Beratung der Prüfungsergebnisse Vertreter der beteiligten Staatsministerien, der kommunalen Spitzenverbände, der Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Lehrende des Fachbereichs sowie Personen mit Prüferberechtigung (§ 31) anwesend sein.

§ 27

Bildung und Zusammensetzung
des Prüfungsausschusses

(1) Das Staatsministerium des Innern bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. ²Jedem Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zugeordnet. ³Das vorsitzende Mitglied und sein stellvertretendes Mitglied müssen Beamte des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes im Staatsministerium des Innern sein. ⁴Die weiteren Mitglieder sind

1. der Leiter des Fachbereichs; dieser wird im Prüfungsausschuss von einem stellvertretenden Fachbereichsleiter vertreten,
2. ein Mitglied aus der allgemeinen inneren Staatsverwaltung, das die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzt,
3. drei Mitglieder aus der Kommunalverwaltung, die die Befähigung für den gehobenen oder höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen; mindestens ein Mitglied davon muss die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen.

⁵Die in Satz 4 Nrn. 2 und 3 genannten Anforderungen gelten auch für die jeweiligen stellvertretenden Mitglieder.

(3) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden – abgesehen von den in Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 genannten Personen – vom Staatsministerium des Innern auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, die Mitglieder nach Abs. 2 Satz 4 Nrn. 2 und 3 und ihre stellvertretenden Mitglieder jeweils im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde. ²Die Bestellung der Mitglieder aus der Kommunalverwaltung erfolgt zudem im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

(4) ¹Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, bleibt es Mitglied des Prüfungsausschusses, bis eine Person als Nachfolger bestellt ist; dies gilt entsprechend für stellvertretende Mitglieder. ²Außer durch Zeitablauf endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

1. mit dem Wechsel des Dienstherrn,
2. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder
3. mit der Abberufung durch das Staatsministerium des Innern aus wichtigem Grund.

§ 28

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Neben den Aufgaben nach der Allgemeinen Prüfungsordnung hat der Prüfungsausschuss insbesondere die Schwerpunkte der Prüfungsaufgaben zu bestimmen (§ 36 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 1) und die Festlegungen nach § 41 Abs. 2 zu treffen.

§ 29

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) ¹Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich; Mitglieder des Landespersonalausschusses und Beamte seiner Geschäftsstelle haben jedoch Zutritt. ²Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befasst sind, mit beratender Funktion zuziehen.

§ 30

Prüfungsamt

(1) Beim Fachbereich wird ein Prüfungsamt eingerichtet, dessen Leitung vom Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu bestellen ist.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere

1. die Entscheidungen der anderen Prüfungsorgane vorzubereiten und zu vollziehen,
2. die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen und zu den Entwürfen Stellung zu nehmen,
3. die Themen der Diplomarbeiten sowie die Betreuer und die Prüfer zu bestimmen und bekannt zu geben,
4. die Zulassung zur Anstellungsprüfung festzustellen und über Anträge auf Nachteilsausgleich zu entscheiden,
5. die Prüfungsteilnehmer zu den Prüfungen zu laden,
6. über den Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung zu entscheiden,
7. die Aufsichtspersonen zu bestellen,
8. die Prüfer für die Erst- und die Zweitbewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und - soweit erforderlich - für den Stichentscheid einzuteilen,
9. das Verzeichnis der Arbeitsplatznummern aufzustellen und zu verwahren,
10. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten nach beendeter Korrektur festzustellen,
11. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung zu bilden,
12. die Gesamtergebnisse, das Gesamtprüfungsergebnis und die Platzziffern zu berechnen,
13. den Prüfungsteilnehmern Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten zu gewähren,

14. die Prüfungsakten zu verwahren und die Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.

§ 31 Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sowie die hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs.

(2) Der Prüfungsausschuss kann als Prüfer bestellen:

1. andere als die in Abs. 1 genannten Lehrenden der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege,
2. Personen, die die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Dienstes oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen und über eine zeitnahe einschlägige Berufserfahrung verfügen,
3. Angestellte, die eine Tätigkeit ausüben, die einer Laufbahn des höheren oder gehobenen Dienstes entspricht, soweit hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht.

(3) ¹Die Prüfer nach Abs. 2 werden jeweils im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Außer durch Zeitablauf endet die Prüfereigenschaft mit der Abberufung aus wichtigem Grund. ³Bei Zeitablauf nach Satz 1 endet die Prüfereigenschaft mit dem Abschluss der bis dahin bekannt gemachten Prüfungen.

§ 32 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden aus dem Kreis der Prüfer Prüfungskommissionen gebildet.

(2) ¹Jede Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. ²Ein Mitglied führt den Vorsitz, das andere ist Beisitzer. ³Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen. ⁴Prüfer aus der Kommunalverwaltung sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 33 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Leistungen der Studierenden werden mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note bewertet.

sehr gut	(1) eine besonders hervorragende Leistung	14 bis 15 Punkte,
gut	(2) eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	11 bis 13 Punkte,

befriedigend (3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht 8 bis 10 Punkte,

ausreichend (4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht 5 bis 7 Punkte,

mangelhaft (5) eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung 2 bis 4 Punkte,

ungenügend (6) eine völlig unbrauchbare Leistung 0 bis 1 Punkt.

(2) ¹Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen die Bewertungen der Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. ²Bei größeren Abweichungen wird die Arbeit durch Stichentscheid bewertet, wenn sich die Prüfer nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern können.

(3) ¹Gesamtergebnisse sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ²Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Den errechneten Gesamtergebnissen entsprechen folgende Noten:

Von 13,50 bis 15,00 Punkte	=	sehr gut,
von 11,00 bis 13,49 Punkte	=	gut,
von 8,00 bis 10,99 Punkte	=	befriedigend,
von 5,00 bis 7,99 Punkte	=	ausreichend,
von 2,00 bis 4,99 Punkte	=	mangelhaft,
von 0 bis 1,99 Punkte	=	ungenügend.

§ 34 Verhinderung

(1) ¹Können Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, Prüfungen nicht oder nicht vollständig ablegen (Verhinderung), gilt Folgendes:

1. Haben Prüfungsteilnehmer weniger als zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, gilt für sie die Prüfung als nicht abgelegt; die Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen;
2. haben Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, gilt für sie die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Aufgaben sind nachzuholen;
3. eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.

²Den Zeitpunkt der Nachholung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ³Hierzu erfolgt eine gesonderte Ladung.

(2) ¹Liegt ein Fall der Verhinderung von mindestens zwei Wochen bei der Anfertigung der Diplomarbeit vor, verlängert das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen. ²Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Verlängerung eine Freistellung nicht erfolgt. ³Übersteigt die Verhinderung insgesamt die Dauer von zwei Monaten, gilt die Diplomarbeit als nicht abgelegt.

(3) ¹Eine Verhinderung ist unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am ersten Tag, für den eine Verhinderung geltend gemacht wird, ausgestellt sein darf. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass die Krankheit durch ein Zeugnis eines bestimmten anderen Arztes nachgewiesen oder dass in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird.

§ 35

Störung der Prüfungen

¹Wird der Ablauf einer schriftlichen Prüfung gestört, hat das Prüfungsamt unverzüglich zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie lange die Bearbeitungszeit verlängert wird. ²Bei einer Störung der mündlichen Prüfung trifft diese Entscheidung die Prüfungskommission.

Abschnitt II Zwischenprüfung

§ 36

Inhalt, Ablauf und Verfahren der Zwischenprüfung

(1) Am Ende des Fachstudienabschnitts 2 ist eine Zwischenprüfung abzulegen.

(2) Die Zwischenprüfung soll zeigen, ob die Studierenden jeweils nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen.

(3) ¹Die Studierenden haben unter Aufsicht in einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden vier schriftliche Aufgaben aus den bis zum Prüfungstermin vermittelten Studienfächern zu fertigen, und zwar mindestens zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus den Studienfächern der Studienfachgruppe Recht und mindestens eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus den Studienfächern der Studienfachgruppen Wirtschafts- und Finanzlehre oder Verwaltungslehre. ²Die Aufgaben sind in der Regel an aufeinander folgenden Arbeitstagen zu fertigen; an jedem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden. ³Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(4) ¹Zugelassen sind alle Studierenden des jeweiligen Fachstudienabschnitts 2. ²Das Prüfungsamt hat die Prüfungsorte und Prüfungstermine einschließlich der Termine für die Wiederholung nach § 37 sowie die zugelassenen Hilfsmittel mindestens zwei Monate vor

Beginn der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Ladung erfolgt öffentlich mit der Bekanntgabe nach Satz 2.

(5) ¹Das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch deren Anzahl. ²Die Zwischenprüfung hat nicht bestanden, wer ein schlechteres Gesamtergebnis als "ausreichend" oder in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten ein schlechteres Ergebnis als "ausreichend" erhalten hat. ³Bei Erlass einzelner Prüfungsaufgaben verringert sich die für die Berechnung der Hälfte maßgebliche Anzahl der Prüfungsarbeiten entsprechend. ⁴Platzziffern werden nicht festgesetzt. ⁵Das Prüfungsamt stellt den Prüfungsteilnehmern, die die Zwischenprüfung bestanden haben, jeweils ein Zeugnis mit Angabe des Gesamtergebnisses nach Punktzahl und Notenstufe aus und fertigt die Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 APO aus. ⁶Das jeweilige Ergebnis der Prüfung soll den einzelnen Prüfungsteilnehmern innerhalb zweier Monate nach dem letzten Tag der gemäß Abs. 4 Satz 2 jeweils festgelegten Termine bekannt gegeben werden.

§ 37

Wiederholung der Zwischenprüfung

¹Prüfungsteilnehmer, die die Zwischenprüfung bei erstmaliger Ablegung nicht bestanden haben oder deren erste Zwischenprüfung als nicht bestanden gilt, haben in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Prüfung zu wiederholen; sie sind vom Prüfungsamt zur Wiederholungsprüfung gesondert zu laden. ²Der Vorbereitungsdienst wird dadurch nicht verlängert. ³Eine weitere Wiederholung oder eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. ⁴In den Fällen zweimaligen Nichtbestehens der Zwischenprüfung endet für die Beamten auf Widerruf das Beamtenverhältnis gemäß Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG; bei Beamten des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Einführungszeit ist die Zulassung zum Aufstieg (§ 37 Abs. 1 LbV) zu widerrufen.

Abschnitt III Anstellungsprüfung

§ 38

Prüfungstermine, Prüfungsteile, Prüfungsfächer

(1) ¹Die Anstellungsprüfung findet einmal im Kalenderjahr statt. ²Sie umfasst eine Diplomarbeit, einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil. ³Das Staatsministerium des Innern bestimmt die Prüfungsorte und die Prüfungstermine.

(2) Der jeweilige Prüfungsteil gilt mit Ablauf des letzten Tages des nach Abs. 1 Satz 3 bestimmten Zeitraums als abgeschlossen.

(3) ¹Prüfungsfächer sind die in § 18 Abs. 1, 2 und 4 genannten Studienfächer. ²Für die Prüfungsteilnehmer der Staatsforstverwaltung sind die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(4) ¹Bei der Prüfung liegt das Hauptgewicht auf dem Grundlagen- und Methodenwissen. ²Am Rande liegendes Einzelwissen soll nicht Schwerpunkt der Prüfung sein. ³Berufsbezogene Gebiete, die nicht Gegenstand

des Studiums sind, können geprüft werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 39

Zulassung und Ladung zur Anstellungsprüfung

(1) Zur Diplomarbeit ist zugelassen, wer den Fachstudienabschnitt 3 abgeleistet hat.

(2) ¹Zum schriftlichen und mündlichen Teil der Anstellungsprüfung ist zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
2. den Nachweis über Kenntnisse in der Informations- und Kommunikationstechnik erbracht hat,
3. die Diplomarbeit fristgerecht eingereicht hat und
4. das Ziel des berufspraktischen Studiums erreicht hat.

²Die zugelassenen Prüfungsbewerber werden zum schriftlichen und mündlichen Teil der Anstellungsprüfung geladen. ³Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekannt zu geben.

(3) Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung ist den jeweiligen Bewerbern und deren Ernennungsbehörde bekannt zu geben.

§ 40

Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit soll die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung einer Fragestellung aus der Berufspraxis mit Bezug zu den Ausbildungsinhalten zeigen. ²Dabei sollen auch wissenschaftliche Methoden in geeigneter Form angewandt werden.

(2) Jede Diplomarbeit wird von einer oder einem Lehrenden des Fachbereichs betreut.

(3) ¹Das Thema der Diplomarbeit wird auf Vorschlag des Betreuers bestimmt und ausgegeben. ²Die Studierenden sollen Themenwünsche äußern. ³Vorschläge der Ausbildungsbehörden sollen in die Themenfindung einbezogen werden.

(4) ¹Die Themen werden zu Beginn des Fachstudienabschnitts 4 ausgegeben. ²Die Arbeit ist beim Fachbereich spätestens zwei Monate nach Themenausgabe einzureichen. ³Der Umfang der Arbeit soll in der Regel 20 DIN-A4-Seiten nicht unter- und 30 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

(5) ¹Die schriftliche Ausarbeitung der Diplomarbeit ist gesondert von zwei Prüfern zu bewerten. ²Erstprüfer sind die Betreuer. ³Als Zweitprüfer sollen auch Praktiker aus staatlicher und kommunaler Verwaltung eingesetzt werden.

(6) ¹Nach der Bewertung der Diplomarbeit führen die jeweiligen Bearbeiter und Betreuer ein Fachgespräch von etwa 15 Minuten über die Arbeit. ²Die Betreuer ziehen eine weitere Person hinzu, die eine Nie-

derschrift fertigt. ³Das Gespräch wird mit einer Punktzahl bewertet.

(7) Das Gesamtergebnis für die Diplomarbeit wird errechnet aus der Summe der zweifachen Punktzahl für die schriftliche Ausarbeitung und der Punktzahl für das Fachgespräch, geteilt durch drei.

(8) Der Fachbereich trifft eine Regelung zu den weiteren Einzelheiten.

§ 41

Schriftlicher Teil der Anstellungsprüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht in einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden im Rahmen der Prüfungsfächer nach § 38 Abs. 3 sechs Aufgaben zu fertigen, davon

1. mindestens drei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus den Studienfächern der Studienfachgruppe Recht (§ 18 Abs. 1 Nr. 1),
2. mindestens eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus den Studienfächern der Studienfachgruppen Wirtschafts- und Finanzlehre und Verwaltungslehre (§ 18 Abs. 1 Nrn. 2 und 3),
3. eine Aufgabe aus dem nach § 18 Abs. 2 gewählten Studienschwerpunkt.

²Aufgaben können auch an einer Datenverarbeitungsanlage gestellt werden; das gilt insbesondere für das Studienfach Informations- und Kommunikationstechnik.

(2) Für die Prüfungsteilnehmer der Staatsforstverwaltung sind besondere Aufgaben zu stellen, soweit das erforderlich ist, um der in § 18 Abs. 3 Satz 1 genannten Stoffbeschränkung Rechnung zu tragen.

(3) ¹Die Aufgaben sind in der Regel an aufeinander folgenden Arbeitstagen zu fertigen. ²An jedem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden.

(4) Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch die Anzahl der Aufgaben.

§ 42

Mündlicher Teil der Anstellungsprüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet in der Regel unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. ²An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer mindestens vier Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet hat.

(2) ¹Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der Fach- und Handlungskompetenz im Sinne einer Verständnisprüfung. ²Gegenstand der mündlichen Prüfung kann auch die Fähigkeit sein, Kenntnisse im Studienfach Informations- und Kommunikationstechnik praktisch anzuwenden.

(3) ¹Die mündliche Prüfung findet in Form einer Einzelprüfung statt. ²Die Prüfungsteilnehmer haben einen vorgegebenen Sachverhalt oder eine Problem-

stellung der Praxis eigenständig darzulegen, eine Lösung vorzuschlagen und in Antworten die Lösung und das fachliche Umfeld zu erläutern.³Prüfungsgegenstand können darüber hinaus auch Kenntnisse in den übrigen Studienfächern sein.⁴Es ist eine Prüfungsdauer von ca. 30 Minuten vorzusehen.⁵Erfordert der Sachverhalt oder die Problemstellung eine Vorbereitungszeit, ist diese nicht auf die Prüfungszeit anzurechnen.

(4)¹Die Mitglieder der Prüfungskommission setzen in gemeinsamer Beratung eine Punktzahl fest.²Die Punktzahl errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen beider Prüfer.

§ 43 Gesamtprüfungsergebnis

Bei der Bildung des Gesamtprüfungsergebnisses werden berücksichtigt

1. das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung mit 55 v. H.,
2. das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit 15 v. H.,
3. das Gesamtergebnis für die Diplomarbeit mit 15 v. H. und
4. das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung (§ 36 Abs. 5 Satz 1) mit 15 v. H..

§ 44 Nichtbestehen der Anstellungsprüfung

(1) Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. mehr als die Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten schlechter als "ausreichend" bewertet worden ist oder
2. die Gesamtprüfungsnote schlechter als "ausreichend" ist.

(2) Bei Erlass einzelner Prüfungsaufgaben verringert sich die für die Berechnung der Hälfte nach Abs. 1 Nr. 1 maßgebliche Anzahl der Prüfungsarbeiten entsprechend.

§ 45 Bekanntgabe der Ergebnisse der Anstellungsprüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied der einzelnen Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung gibt den jeweiligen Prüfungsteilnehmern das Ergebnis der mündlichen Prüfung unmittelbar nach dessen Feststellung bekannt.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Anstellungsprüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen sind:

1. das Gesamtprüfungsergebnis nach Punktzahl und Notenstufe,

2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben und der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
3. die Einzelergebnisse für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
4. das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung,
5. das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
6. das Gesamtergebnis für die Diplomarbeit,
7. das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung.

(3) Das Prüfungsamt übermittelt dem Staatsministerium des Innern und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens drei Monate nach Abschluss des mündlichen Prüfungsteils (§ 38 Abs. 2) eine Auflistung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern.

Abschnitt IV Wiederholung der Anstellungsprüfung

§ 46 Umfang der Wiederholung

Die Anstellungsprüfung ist vollständig zu wiederholen.

§ 47 Wiederholung bei Nichtbestehen

(1)¹Prüfungsteilnehmer, die die Anstellungsprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung nur zum ersten Prüfungstermin, der auf die Aushändigung oder Zustellung der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung folgt, wiederholen.²Zur Wiederholungsprüfung ist zugelassen, wer sich in einem ergänzenden Vorbereitungsdienst befindet.³Bewerber, die keinen ergänzenden Vorbereitungsdienst ableisten, haben die Zulassung zur Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt zu dem in der Prüfungsbekanntmachung genannten Zeitpunkt zu beantragen.⁴§ 39 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung setzt nicht das Bestehen eines Beamtenverhältnisses voraus.

§ 48 Wiederholung zur Notenverbesserung

¹Prüfungsteilnehmer, die die Anstellungsprüfung bestanden haben, können die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen.²Die Wiederholungsprüfung ist zum ersten Prüfungstermin, der auf die Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses folgt, abzulegen.³Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Prüfungsamt zu dem in der Prüfungsbekanntmachung genannten Zeitpunkt zu beantragen.⁴§ 39 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Sonstige Bestimmungen, Schlussvorschriften

§ 49

Bedienstete öffentlich-rechtlicher
Religionsgesellschaften

(1) ¹Für die zugelassenen Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß. ²Mit dem zweimaligen Nichtbestehen der Zwischenprüfung erlischt die Zulassung. ³Die Prüfungsergebnisse dieser Bediensteten bleiben bei der Festsetzung der Platzziffer nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 unberücksichtigt. ⁴Die nach den Bestimmungen des Vierten Teils, Abschnitt III und IV abgelegte Prüfung gilt nicht als Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes.

(2) Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Religionsgesellschaft und der jeweiligen Ausbildungsbehörde können diese Bediensteten im Rahmen der Ausbildungsabschnitte des berufspraktischen Studiums in einzelnen Ausbildungsbereichen bei den in § 22 genannten Ausbildungsbehörden ausgebildet werden.

§ 50

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 30. September 2003 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPÖgVD) vom 20. August 1990 (GVBl S. 348, BayRS 2038-3-2-1-1), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1996 (GVBl S. 218), außer Kraft. ²Die Verordnung zur Übertragung des Fachstudiums und der das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst auf die Bayerische Verwaltungsschule vom 12. August 1975 (GVBl S. 275, BayRS 2038-3-2-1-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1981 (GVBl S. 392), wird aufgehoben.

§ 51

Übergangsregelung

(1) Für Anwärter, die die Ausbildung vor dem 1. Oktober 2003 begonnen haben, gilt hinsichtlich der Ausbildung, eines ergänzenden oder verlängerten Vorbereitungsdienstes und der Prüfungen sowie der Wiederholung von Prüfungen die in § 50 Abs. 2 Satz 1 genannte Verordnung mit folgenden Ausnahmen fort:

1. Für einen ergänzenden Vorbereitungsdienst findet nach dem 30. September 2005 § 16 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Fächer des § 15 der in § 50 Abs. 2 Satz 1 genannten Verordnung abgedeckt werden.
2. Für Anwärter, die die Ausbildung nach dem 30. September 2002 begonnen haben und deren Vorbereitungsdienst vor Ablegung der Zwischenprüfung verlängert wird, ist diese Verordnung anzuwenden.
3. Für Anwärter, die die Ausbildung nach dem 30. September 2002 begonnen haben und deren Vorbereitungsdienst nach Ablegung der Zwischenprüfung verlängert wird, findet § 15 Abs. 2 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Fächer des § 15 der in § 50 Abs. 2 Satz 1 genannten Verordnung abgedeckt werden.

(2) Für Anwärter, die die Ausbildung zwischen dem 1. Oktober 2003 und dem 30. September 2004 beginnen und deren verkürzter Vorbereitungsdienst nach § 3 Abs. 5 Satz 3 gestaltet ist, gilt nach Ablegung der Zwischenprüfung Abs. 1 entsprechend.

(3) Schließen Anwärter im Sinn des Abs. 1 die Ausbildung oder die Anstellungsprüfung nicht bis zum 31. Dezember 2006 ab, bestimmt des Staatsministerium des Innern, wie die Ausbildung zu beenden ist.

(4) Für Beamte des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, die zum Aufstieg zugelassen sind, gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

München, den 12. August 2003

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. h.c. Hans Zehetmair, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung
und Verbraucherschutz**

Eberhard Sinner, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2210-1-1-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 25. August 2003

Auf Grund des Art. 135 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. Dezember 2002 (GVBl S. 1002, BayRS 2210-2-15-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. §§ 2 bis 5 werden §§ 1 bis 4.
3. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Stellvertreter des Fachbereichsprechers

(1) Der Stellvertreter des Fachbereichsprechers wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichs gewählt.

(2) ¹Der Fachbereichsrat beschließt vor der Wahl, ob die Amtszeit ein Jahr oder zwei Jahre beträgt; würde die Amtszeit hiernach während eines Semesters enden, so verlängert sie sich bis zum Ablauf dieses Semesters. ²Art. 39 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BayHSchG gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

München, den 25. August 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. h.c. Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

2129-2-1-1-U

Dritte Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung

Vom 26. August 2003

Auf Grund des Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (Abfallzuständigkeitsverordnung - AbfZustV) vom 22. August 1996 (GVBl S. 411, BayRS 2129-2-1-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2002 (GVBl S. 989), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und der Bioabfallverordnung“ durch die Worte „und von auf § 8 KrW-/AbfG gestützten Verordnungen“ ersetzt.
2. Es wird folgender § 3a eingefügt.

„§ 3a

Zuständigkeiten der Landesanstalt für
Landwirtschaft

Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Fachstellen nach der Klärschlammverordnung und nach auf § 8 KrW-/AbfG gestützten Verordnungen, soweit sich aus einer Verordnung nicht eine andere Zuständigkeit ergibt.“

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 9 werden die Worte „aus einer Verordnung“ durch die Worte „aus einer jener Verordnungen oder aus dieser Verordnung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

München, den 26. August 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 28. August 2003

Auf Grund von § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz - SpruchG) in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EGAktG) vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1185), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), sowie § 58 Abs. 1 Satz 1 und § 74c Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 8, 20a und 21 sowie Abs. 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2003 (GVBl S. 529), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz - GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2003 (GVBl S. 161), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 10a wird aufgehoben.
 - b) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Gerichtliche Entscheidungen im gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren“
 - c) § 15 wird aufgehoben.
 - d) § 15a wird aufgehoben.
2. § 10a wird aufgehoben.
3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Gerichtliche Entscheidungen
im gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren

(1) Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz-SpruchG) in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2003

(BGBl I S. 838) werden die Entscheidungen nach § 1 SpruchG übertragen dem

1. Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund des § 12 Abs. 3 Satz 1 SpruchG wird die Entscheidung über die sofortigen Beschwerden nach § 12 Abs. 1 SpruchG dem Obersten Landesgericht übertragen.“

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Bestellung von Verschmelzungs- und
Spaltungsprüfern; Ersatz von
Auslagen und Vergütung

(1) Auf Grund von § 10 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), werden die Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG sowie § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) übertragen dem

1. Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund von § 10 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG wird die Entscheidung über die sofortigen Beschwerden nach § 10 Abs. 5 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG sowie § 318 Abs. 5 Satz 3 HGB dem Obersten Landesgericht übertragen.“

5. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Bestellung von Vertrags- und Eingliederungs-
prüfern; Ersatz von Auslagen und Vergütung

(1) Auf Grund von § 10 Abs. 4 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994

(BGBl I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 320 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes (AktG) werden die Entscheidungen nach § 293c Abs. 1 Sätze 1 und 5 und § 320 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) übertragen dem

1. Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund von § 10 Abs. 7 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 320 Abs. 3 Satz 3 AktG wird die Entscheidung über die sofortigen Beschwerden nach § 10 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Sätze 1 und 5, § 320 Abs. 3 AktG sowie § 318 Abs. 5 Satz 2 HGB dem Obersten Landesgericht übertragen."

6. § 14a erhält folgende Fassung:

„§ 14a

Bestellung von Prüfern zur Prüfung
der Angemessenheit der
Barabfindung beim Ausschluss
von Minderheitsaktionären;
Ersatz von Auslagen und Vergütung

(1) Auf Grund von § 10 Abs. 4 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 327c Abs. 2 Satz 5 des Aktiengesetzes (AktG) werden die Entscheidungen nach § 327c Abs. 2 Sätze 3 und 4 AktG in Verbindung § 293c Abs. 1 Satz 5 AktG und § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) übertragen dem

1. Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund von § 10 Abs. 7 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 327c Abs. 2 Satz 5 AktG wird die Entscheidung über die sofortigen Beschwerden nach § 10 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit § 327c Abs. 2 Sätze 3 und 4 AktG in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 5 AktG und § 318 Abs. 5 Satz 2 HGB dem Obersten Landesgericht übertragen."

7. § 15 wird aufgehoben.
8. § 15a wird aufgehoben.

9. § 15b erhält folgende Fassung:

„§ 15b

Ausgleich beim Erlöschen von Mehrstimmrechten;
Antrag auf gerichtliche Bestimmung
des angemessenen Ausgleichs

(1) Auf Grund von § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EGAktG) vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1185), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes (SpruchG) vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838) werden die Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 EGAktG übertragen dem

1. Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund von § 5 Abs. 5 EGAktG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 1 Spruch G wird die Entscheidung über die sofortigen Beschwerden nach § 5 Abs. 5 EGAktG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 SpruchG dem Obersten Landesgericht übertragen."

10. § 30 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Buchstabe g eingefügt:

„g) im Landgerichtsbezirk Regensburg das Amtsgericht Straubing für die Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt Straubing und für in der Justizvollzugsanstalt Straubing Sicherungsverwahrte.“

- b) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h.

11. In § 31 werden im ersten Halbsatz nach der Zahl „5“ ein Komma gesetzt und die Zahl „5a“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft.

München, den 28. August 2003

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

7821-6-L, 2125-2-2-G

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung
weinrechtlicher Vorschriften**

Vom 28. August 2003

Es erlassen auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b, § 8 c des Weingesetzes (WeinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322) und § 2a der Weinverordnung (WeinV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl I S. 1583), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 28. März 2003 (BGBl I S. 453) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 WeinG und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes (WeinGZustV) vom 27. Juni 1995 (GVBl S. 310, BayRS 2125-2-1-G) das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
2. § 17 Abs. 3 Nr. 1 WeinG in Verbindung mit § 54 Abs. 2 WeinG, § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 WeinGZustV sowie Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S), geändert durch Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452) das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 7821-6-L, 2125-2-2-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2001 (GVBl S. 886), wird wie folgt geändert:

1. § 4b wird aufgehoben.
2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Gewährleistung einer optimalen Qualität von Qualitätsweinen b. A. dürfen Rebflächen bewässert werden, sofern die Umweltbedingungen dies rechtfertigen.“
3. Anlage 2 (zu § 8) erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

(zu § 8)

Geeignete Rebsorten

Rebsorten die zur Erzeugung von Wein im b. A. Franken, im Untergebiet Donau sowie im b. A. Württemberg (bayerischer Teil) zugelassen sind:

Sortenbezeichnung	Synonym 1	Synonym 2	Synonym 3	Synonym 4
Acolon				
Arnsburger				
Albalonga				
Auxerrois	Auxerrois blanc	Pinot auxerrois		
Bacchus				
Blauburger				
Blauer Frühburgunder	Frühburgunder	Madeleine noir	Pinot Madeleine	
Blauer Limberger	Limberger	Lemberger	Blaifränkisch	
Blauer Portugieser	Portugieser			
Blauer Silvaner				
Blauer Spätburgunder	Spätburgunder	Pinot noir	Pinot nero	Samtrot
Blauer Trollinger	Trollinger	Vernatsch		
Blauer Zweigelt	Zweigelt	Zweigeltrebe	Rotburger	
Bronner				
Cabernet Dorio	Dorio			
Cabernet Dorsa	Dorsa			
Cabernet Mitos	Mitos			
Cabernet Sauvignon				
Chardonnay				
Dakapo				
Deckrot				
Domina				
Dornfelder				
Dunkelfelder				
Ehrenbreitsteiner				
Ehrenfelser				
Faberrebe				
Findling				
Fontanara				
Freisamer				
Früher roter Malvasier	Früher Malvasier	Malvasier	Malvoisie	
Gelber Muskateller	Muskateller	Moscato	Muscat	Muscat blanc

Sortenbezeichnung	Synonym 1	Synonym 2	Synonym 3	Synonym 4
Goldriesling				
Grauer Burgunder	Ruländer	Pinot gris	Pinot grigio	Grauburgunder
Grüner Silvaner	Silvaner			
Hegel				
Helfensteiner				
Heroldrebe				
Hibernal				
Hölder				
Huxelrebe	Huxel			
Johanniter				
Juwel				
Kanzler				
Kerner				
Kernling				
Mariensteiner				
Merlot				
Merzling				
Morio-Muskat				
Müllerrebe	Schwarzriesling	Pinot meunier		
Müller-Thurgau	Rivaner			
Muskat-Ottonel				
Nobling				
Optima				
Orion				
Ortega				
Osteiner				
Palas				
Perle				
Phönix	Phoenix			
Prinzipal				
Regent				
Regner				
Reichensteiner				
Rieslaner				
Rondo				
Rotberger				
Roter Elbling	Elbling rouge			

Sortenbezeichnung	Synonym 1	Synonym 2	Synonym 3	Synonym 4
Roter Gutedel	Chasselas rouge	Fendant roux		
Roter Muskateller	Muskateller	Moscato	Muscat	
Roter Traminer	Traminer	Gewürztraminer	Clevner	
Saint Laurent				
Scheurebe				
Schönburger				
Siegerrebe	Sieger			
Silcher				
Sirius				
Staufer				
Tauberschwarz				
Weißer Burgunder	Weißburgunder	Pinot blanc	Pinot bianco	
Weißer Elbling	Elbling			
Weißer Gutedel	Gutedel	Chasselas blanc	Chasselas	Fendant
Weißer Riesling	Riesling			
Würzer				

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

München, den 28. August 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

2210-1-1-7-2-WFK

**Neunzehnte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Festsetzung
von Studentenwerkbeiträgen**

Vom 1. September 2003

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2002 (GVBl 2003 S. 3), wird folgender § 1c eingefügt:

„§ 1c

¹Der zusätzliche Beitrag für die Beförderung der Studenten der Universität Bayreuth und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik in Bayreuth im öffentlichen Nahverkehr (Art. 106 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) wird für das Wintersemester 2003/2004 und das Sommersemester 2004 jeweils auf € 20,06 je Semester festgesetzt. ²Schwerbehinderte Menschen, die nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke sind, erhalten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises den zusätzlichen Beitrag nach Satz 1 erstattet. ³§ 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 2003 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2004 außer Kraft.

München, den 1. September 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. h.c. Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

793-7-L

Fünfte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 2. September 2003

Auf Grund des Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl S. 825, BayRS 793-7-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2001 (GVBl S. 617), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „§ 25 Laichfischfang auf andere Felchen“ durch „§ 25 Laichfischfang auf Gangfische“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.“
3. § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird aufgehoben.
4. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
5. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Amt für Landwirtschaft und Ernährung“ durch das Wort „Landwirtschaftsamt“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „, die jedoch nur im Hohen See gesetzt werden dürfen“ gestrichen.
7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
8. § 14 Satz 2 wird aufgehoben, die Satznummerierung 1 entfällt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben, die Satznummerierung 1 entfällt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben, die Satznummerierung 1 entfällt.
- c) Die Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4.
10. § 21 Abs. 2 wird aufgehoben, die Absatznummerierung (1) entfällt.
11. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird „(§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4)“ gestrichen.
 - bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. anordnen, dass Schwebnetze mit einer Maschenweite von mindestens 40 mm durch Netze mit einer Maschenweite von mindestens 44 mm ersetzt werden.“
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „von den Uferstaaten gebildeten“ gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Ende Februar“ durch die Worte „30. April“ ersetzt.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Laichfischfang auf Gangfische“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben, die Absatznummerierung (1) entfällt.
13. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Fischerei einschließlich der Staatlichen Fischbrutanstalt Nonnenhorn“ durch die Worte „Landwirtschaft, Institut für Fischerei,“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Fischerei“ durch die Worte „Landwirtschaft, Institut für Fischerei,“ ersetzt.
14. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 werden die Worte „oder Angelgeräte nicht ständig beaufsichtigt“ gestrichen.
 - b) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. entgegen § 21 als Köderfische nicht zugelassene Fische verwendet.“
 - c) In Nr. 9 Buchst. b werden die Worte „andere Felchen“ durch das Wort „Gangfische“ ersetzt.

15. § 29 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Nrn. 1 bis 4 durch folgende Nrn. 1 bis 3 ersetzt:

- „1. entfällt die Befugnis des Landratsamts Lindau (Bodensee), vom 30. Juni 12:00 Uhr bis 15. Oktober 12:00 Uhr die Verwendung von höchstens vier Netzen zuzulassen,
2. dürfen in der Zeit vom 31. März 12:00 Uhr bis 15. Oktober 12:00 Uhr zwei der höchstens drei Netze eine Maschenweite von mindestens 40 mm aufweisen,
3. dürfen in den letzten sechs Fangnächten vor Karfreitag (letztmaliges Heben am Gründonnerstag) zwei der drei Netze eine Maschenweite von mindestens 40 mm aufweisen.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von § 8 Abs. 1 und 4 darf ein Patentinhaber im verankerten Schwebsatz gleichzeitig höchstens zwei Netze verwenden; ab dem 10. Februar darf eines dieser Netze eine Maschenweite von mindestens 40 mm aufweisen.“

b) Abs. 2 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. dürfen Felchennetze vom 10. Januar 12:00 Uhr bis 1. Mai und vom 20. Mai 12:00 Uhr bis 15. Oktober 12:00 Uhr verwendet werden,

2. darf ein Patentinhaber vom 1. April 12:00 Uhr bis 31. Mai 12:00 Uhr gleichzeitig höchstens vier Hecht-/Zandernetze verwenden, jedoch nur auf der Halde und ohne Berührung ausgewiesener Zanderlaichplätze,“

16. In Anhang II wird Nr. 10 aufgehoben.

§ 2

Es werden aufgehoben:

1. § 2 Satz 2 (§ 1 Nr. 4) der Dritten Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung vom 17. Oktober 2000 (GVBl S. 761, BayRS 793-7-L) und
2. § 2 Halbsatz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung vom 3. September 2001 (GVBl S. 617, BayRS 793-7-L).

§ 3

¹§ 1 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. ²§ 2 tritt am 31. Dezember 2003 in Kraft. ³§ 29a BoFiv tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

München, den 2. September 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

1100-6-1-S

**Vereinbarung
zwischen Landtag und Staatsregierung
über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung
(Vereinbarung zum Parlamentsinformationsgesetz – VerPIG)**

Vom 3./4. September 2003

In Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG) vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 324, BayRS 1100-6-S) schließen der Bayerische Landtag – vertreten durch den Präsidenten des Bayerischen Landtags – und die Bayerische Staatsregierung – vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten – folgende Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung:

I. Vorhaben der Landesgesetzgebung

1. Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag über Gesetzentwürfe der Staatsregierung, sobald sie den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften nach Abschluss des Ressortanhörungsverfahrens zur Anhörung zugeleitet werden.
2. Der Landtag sichert zu, dass die zur Verfügung gestellten Gesetzentwürfe nicht zum Gegenstand von Initiativen aus der Mitte des Landtags oder von Beratungen im Parlament gemacht werden.

II. Beabsichtigte Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen

Die für Vorhaben der Landesgesetzgebung vereinbarten Regelungen aus Abschnitt I gelten entsprechend.

III. Beabsichtigte Staatsverträge

1. Will die Staatsregierung einen Staatsvertrag abschließen, so unterrichtet das federführende Staatsministerium den Landtag mindestens vier Wochen vor Unterzeichnung des Staatsvertrags.
2. Die Unterrichtung erfolgt schriftlich; sie enthält den voraussichtlichen Text des Staatsvertrags und stellt seinen wesentlichen Gegenstand und die für und gegen seinen Abschluss sprechenden Gründe dar.
3. ¹Der Landtag informiert die Staatsregierung sobald wie möglich, wenn sich auf Grund der Unterrichtung Einwände ergeben, die zu einer Verweigerung der Zustimmung (Art. 72 Abs. 2 der Verfassung) führen könnten. ²Ist dem Landtag eine Befassung innerhalb von vier Wochen nach Eingang nicht möglich, so wird die Staatsregierung hiervon sowie über die weitere Terminplanung unterrichtet. ³In diesen Fällen soll die Frist entsprechend verlängert werden, so-

weit keine überwiegenden Interessen des Freistaates Bayern entgegenstehen.

4. Erfolgt eine Stellungnahme des Landtags, so wird die Staatsregierung diese bei ihrer Entscheidung berücksichtigen; dies gilt auch für Stellungnahmen, die erst nach Ablauf der in Nr. 3 genannten Frist eingehen, soweit es nach Verfahrensstand noch möglich ist.
5. Für die beabsichtigte Kündigung eines Staatsvertrags gilt Nr. 1 entsprechend.

IV. Beabsichtigte Verwaltungsabkommen

Die für Staatsverträge vereinbarten Regelungen aus Abschnitt III gelten sinngemäß für Verwaltungsabkommen, die von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind oder im Landeshaushalt zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen von jeweils über eine Million Euro führen würden.

V. Angelegenheiten der Landesplanung

1. Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag frühzeitig über Vorhaben, die für die Entwicklung des Staatsgebiets oder größerer Teile desselben raumbedeutsam sind.
2. Hinsichtlich des Landesentwicklungsprogramms gilt Abschnitt II (Art. 14 Abs. 3 BayLplG).

VI. Bundesratsangelegenheiten

1. ¹Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich, wenn beim Bundesrat Gesetzesinitiativen eingegangen sind,
 - a) mit denen im Weg einer Verfassungsänderung Kompetenzen der Länder auf den Bund oder Kompetenzen des Bundes auf die Länder verlagert werden sollen oder
 - b) die unbeschadet von a) für den Freistaat Bayern von erheblicher landespolitischer einschließlich finanzieller Bedeutung sind.
- ²Dies gilt entsprechend, wenn Entschließungsanträge oder andere Initiativen von vergleichbarer politischer Bedeutung beim Bundesrat eingegangen sind.
2. ¹Soweit die Staatsregierung entsprechende Gesetzesinitiativen, Verordnungsanträge oder Entschließungsanträge im Bundesrat einbringt, leitet die Staatskanzlei dem Landtag den Text

der Initiative spätestens gleichzeitig mit der Übermittlung an den Bundesrat zu.²Die Fristen des § 23 der Geschäftsordnung des Bundesrates sind zu berücksichtigen.

3. Erfolgt eine Stellungnahme des Landtags durch die Vollversammlung oder in eilbedürftigen Angelegenheiten eine vorläufige Stellungnahme des federführenden Ausschusses, so wird die Staatsregierung diese bei ihrer Entscheidung über ihr Abstimmungsverhalten im Bundesrat berücksichtigen.

VII. Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen

1. ¹Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag schriftlich über die wesentlichen Ergebnisse der Fachministerkonferenzen, soweit sie zur Veröffentlichung freigegeben und für den Freistaat Bayern von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind. ²Gleiches gilt für die Staatskanzlei im Hinblick auf die Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenzen.
2. Unabhängig von Nr. 1 wird die Staatsregierung den Landtag auch über sonstige Ereignisse im Rahmen der unter diesen Abschnitt fallenden Zusammenarbeit informieren, die für den Freistaat Bayern von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.

VIII. Angelegenheiten der Europäischen Union

1. ¹Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar betreffen, und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme.

²Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich insbesondere auch über Initiativen, die eine Verlagerung von Kompetenzen der Länder auf die Europäische Union zur Folge hätten.

2. ¹Das federführende Staatsministerium übermittelt dem Landtag unverzüglich die im Bundesrat erstellten Eingangslisten über dem Bundesrat zugeleitete Dokumente. ²Auf Verlangen wird ihm – sofern nicht zwingende Gründe, insbesondere die Vertraulichkeit von Verhandlungen, entgegenstehen – eine Kopie einzelner, darin erfasster Dokumente der Organe der Europäischen Union, die für eine Behandlung im Landtag benötigt werden, zugeleitet, sofern durch das jeweilige Vorhaben der Europäischen Union ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder oder konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, von denen dieser nicht Gebrauch gemacht hat, betroffen sind.
3. Das federführende Staatsministerium weist den Landtag unverzüglich schriftlich auf im Zusammenhang mit der Behandlung von Vor-

haben der Europäischen Union vom Bundesrat festgestellte Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip hin.

4. Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen und der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen, soweit diese für den Freistaat Bayern von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.
5. Das federführende Staatsministerium berichtet dem Landtag unverzüglich schriftlich über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Zuständigkeiten des Landes betreffen.
6. Das federführende Staatsministerium übermittelt dem Landtag jährlich einen Bericht über Schwerpunkte der europapolitischen Aktivitäten der Staatsregierung, in dem übergreifende Entwicklungen angesprochen werden, insbesondere über
 - die bilaterale und multilaterale interregionale Zusammenarbeit, insbesondere in der Versammlung der Regionen Europas,
 - die grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
 - grundsätzliche und neue europapolitische Entwicklungen im Bundesrat,
 - die Arbeit im Ausschuss der Regionen der Europäischen Gemeinschaften,
 - die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips in der Rechtsetzung der Gemeinschaftsorgane und
 - aktuelle Entwicklungen und Perspektiven der europäischen Integration aus Sicht der Staatsregierung.
7. Das federführende Staatsministerium übermittelt dem Landtag halbjährlich die von der jeweiligen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte ihrer Tätigkeit.
8. ¹Die Staatsregierung wird ihr rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich betreffen, bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. ²Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

³In Fällen, in denen durch ein Vorhaben im Schwerpunkt ausschließlich Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und daher die Verhandlungsführung im Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder übertragen worden ist, sagt die Staatsregierung zu, im Bundesrat Stellungnahmen des Landtags bei ihrer Entscheidung besonders zu berücksichtigen. ⁴Eine rechtliche Bindung an die Stellungnahme des Landtags ist damit nicht verbunden. ⁵Weicht die Staatsregierung

in diesen Fällen von Stellungnahmen des Landtags ab, so teilt sie nach der Sitzung des Bundesrats dem zuständigen Ausschuss die maßgeblichen Gründe mit.⁶Nach Möglichkeit unterrichtet die Staatsregierung schon vor der Sitzung über ein beabsichtigtes abweichendes Stimmverhalten.⁷Entsprechendes gilt für Stellungnahmen des Landtags, durch die die Staatsregierung ersucht wird, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung eine Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhebt.

IX. Absehen von der Unterrichtung

¹Die Staatsregierung kann von einer Unterrichtung absehen, wenn die Verpflichtung hierzu geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten betreffen oder geschützte Interessen Dritter beeinträchtigen würde.²Eine Verpflichtung zur Information aus dem Kernbereich der Exekutive besteht nicht.

X. Anwendung und Auslegung der Vereinbarung

1. Landtag und Staatsregierung werden diese Vereinbarung im Geist interorganfreundlichen Verhaltens anwenden und auslegen.
2. Dabei wird die Staatsregierung das Interesse des Landtags einbeziehen,
 - a) nach einer Unterrichtung auch von maßgeblichen Änderungen gegenüber dem übermittelten Sachstand zu erfahren; dies gilt sinngemäß, wenn die abschließende Entscheidung der Staatsregierung wesentlich von einer zuvor mitgeteilten eigenen Position oder einem Beschluss des Landtags zu dieser Unterrichtung abweicht;
 - b) auch dann eine Information zu erhalten, wenn Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung über die vereinbarten Fallgruppen hinaus Belange des Landtags wesentlich berühren.
3. Der Landtag wird bei Auslegung der Vereinbarung einbeziehen,
 - a) dass die Staatsregierung hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Inhalt der Unterrichtung die jeweiligen tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten berücksichtigen muss; dies schließt ein, dass grundsätzlich alle Mitglieder der Staatsregierung Gelegenheit haben müssen, vor einer Mitteilung an den Landtag über den Unterrichtungsgegenstand informiert zu werden;

b) dass die Staatsregierung auch unabhängig vom Vorliegen einer Stellungnahme beschließen kann, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht; dies gilt auch und im Besonderen in Angelegenheiten der Europäischen Union. Die Gründe für die besondere Eilbedürftigkeit sind innerhalb von vier Wochen darzulegen.

4. Soweit in dieser Vereinbarung festgelegt ist, dass die Staatsregierung eine Stellungnahme des Landtags berücksichtigt, bedeutet dies keine rechtliche Bindung der Staatsregierung, wohl aber deren Verpflichtung, der Stellungnahme des Landtags in ihrer Meinungsbildung besonderes Gewicht beizumessen.
5. ¹Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtags bezüglich der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung werden auf Antrag einer Fraktion im Ältestenrat beraten.²Sie sollen anschließend – falls erforderlich – im Einvernehmen zwischen Landtag und Staatsregierung geklärt werden.
6. Landtag und Staatsregierung sind sich darin einig, die Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen.
7. ¹Landtag und Staatsregierung werden ab der 15. Legislaturperiode jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode prüfen, ob auf Grund der konkreten Erfahrungen eine Veränderung dieser Vereinbarung angezeigt scheint.²Unberührt bleibt eine gemeinsame Überprüfung bei entsprechendem Anlass.

XI. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 15. September 2003 in Kraft.
2. Mit Ablauf des 14. September 2003 treten außer Kraft:
 - der Schriftwechsel zwischen dem Bayerischen Ministerpräsidenten und dem Präsidenten des Bayerischen Landtags von 1971 (LT-Drs. 7/391) über die Unterrichtung des Landtags bzw. seiner Abgeordneten von Referenten- oder Ressortentwürfen,
 - das Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten an den Präsidenten des Bayerischen Landtags vom 30. März 1979 betreffend die Verbesserung der Information des Landtags über die Vorbereitung von Staatsverträgen, Verwaltungsabkommen und die Ergebnisse von Fachministerkonferenzen und grenzüberschreitenden Gremien.

München, den 3. September 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

München, den 4. September 2003

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Johann Böhm

805-7-G

Druckfehlerberichtigung

§ 1 des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (Bekanntmachung vom 25. Juli 2003, GVBl S. 514) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 1 Buchst. a wird nach den Worten „Arbeits- und Verbraucherschutz“ das Wort „zuständigen“,
2. In Nr. 2 Buchst. c werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „Satz 1“
eingefügt.

2235-1-1-1-UK

Druckfehlerberichtigung

§ 1 des 3. Aufhebungsgesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 16 muss es richtig lauten: „zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 151)“,
2. In Nr. 91 muss es statt „Art. 7 Abs. 3“ richtig „Art. 8 Abs. 3“, heißen.

2235-1-1-1-UK

Druckfehlerberichtigung

Die Verordnung zur Änderung des Gymnasialschulordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 632) wird wie folgt berichtigt:

1. In Anlage 1 bei 2. Wahlpflichtbereich (Jahrgangsstufe 6) lautet es richtig: „2⁸⁾“
2. In Anlage 8 Italienisch/Russisch/Spanisch SG lautet es richtig:

„9	10	11	4“
----	----	----	----

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134